

vestbaumaßnahmen mit der investausführenden Seite abstimmen. Damit wird eine gute Vorbereitung der einzelnen Maßnahmen auf beiden Seiten gesichert. Es besteht die Möglichkeit einer gewissen Arbeitsteilung bei der operativen Anleitung der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Landwirtschaftsrat wird sich mit den Grundfragen der Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften und Nahrungsgüterketten befassen können. Bauwesen, Maschinen- und Anlagenbau verrichten — basierend auf der sozialistischen Geschäftstätigkeit der Betriebe — eine spezielle Beratungstätigkeit im Hinblick auf geplante und notwendige Investitionen unter Zugrundelegung des Perspektivplanes des Bezirkes und der perspektivischen Koordinierungsvereinbarung. Ihrem Wesen nach stellt die zuletzt erörterte Koordinierungsvereinbarung eine Konkretisierung und Fortführung der perspektivischen Koordinierungsvereinbarung dar. Die Anleitungstätigkeit der Landwirtschaftsräte wird mit der aktiven Geschäftstätigkeit der Verkäufer landwirtschaftlicher Produktionsanlagen abgestimmt. Auch diese Vereinbarung regelt noch keine Ware-Geld-Beziehungen unmittelbar, sondern ist als Instrument des einheitlichen Planes für den Landwirtschaftsbau eines Bezirkes oder auch eines Kreises auf die Vorbereitung rationeller und effektiver Kooperationsbeziehungen der landwirtschaftlichen Betriebe gerichtet.

Der Bezirkslandwirtschaftsrat oder der Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vermögen auf seiten der Landwirtschaft deren Interessen in diesem Planungs- und Leitungsprozeß am besten wahrzunehmen. Von der Landwirtschaft sollten aber auch Kreislandwirtschaftsräte, die Vertretungen bestimmter Verbände der Landwirtschaft, Finalproduzenten einer Nahrungsgüterkette oder andere maßgebliche Einrichtungen in den Kreis der Partner aufgenommen werden können. Die Gegenseite — das Investbauwesen — wird in erster Linie das Bezirksbauamt und WB des Anlagenbaus als Partner benennen. In Anbetracht der wachsenden Verantwortung der Betriebe können diese in der Funktion als Generalauftragnehmer oder auch als Hauptauftragnehmer unmittelbar Partner einer solchen bezirklichen Vereinbarung werden. Das kann für das Landbaukombinat, das Bezirkskomitee für Landtechnik oder für andere wichtige Maschinenbaubetriebe zutreffen.

Die bezirkliche Koordinierungsvereinbarung wird alle Übereinkünfte enthalten müssen, die für die zielstrebige Organisation und Durchsetzung der in der perspektivischen Koordinierungsvereinbarung vorgezeichneten Entwicklungsrichtung der landwirtschaftlichen Zweige im territorialen Bereich erforderlich sind. Ihr Inhalt könnte demnach durch folgende Punkte gekennzeichnet sein:

— Es werden die Tendenzen der Herausbildung einer modernen landwirtschaftlichen Produktionsorganisation prognostisch festgelegt und konkretisiert (Konzentration und Spezialisierung in landwirtschaftlichen Kooperationsgemeinschaften, Bildung von Nahrungsgüterketten und Verbänden);

— daraus abgeleitet wird das landwirtschaftliche Bauprogramm des Bezirkes oder Kreises weitsichtig festgelegt, und es werden die Gliederung der Produktionsanlagen, ihr Umfang, der Jahresbedarf und die Schwerpunktstandorte vereinbart;

— es werden gegebenenfalls besondere Rekonstruktionsprogramme oder -maßnahmen fixiert;

— eine gemeinsame Bedarfsermittlung und -beeinflussung wird vereinbart;

— die Entwicklung der Investbaukapazitäten und der landwirtschaftlichen Kapazitäten wird gemäß den gewonnenen Erkenntnissen aus den vorangegangenen Abstimmungspunkten geregelt;

— die Aufgaben für die einzelnen Kapazitäten der Bauwirtschaft, des Anla-

49 genbaus und der landwirtschaftseigenen Betriebe werden nach wissenschaft-